

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Handel und Reparatur von landwirtschaftlichen Geräten und Baumaschinen-

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vermietung von landwirtschaftlichen Geräten zwischen der Firma

Christian Preiß Landtechnik, Burgstall 5, 93444 Bad Kötzing

- nachfolgend Unternehmer genannt -

und

dem jeweiligen **Kunden**.

§ 1 Vertragsschluss

§ 1.1 Die Verträge, Angebote, Lieferungen und andere Leistungen mit Unternehmer erfolgen ausschließlich auf Basis der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eingeschlossen darin sind sämtliche Beratungsleistungen die nicht Gegenstand eines eigenständigen Beratungsvertrages sind und sofern diese nicht der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Unternehmers abgeändert oder ausgeschlossen werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung von beweglichen Sachen durch den Unternehmer. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unternehmer die Ware seinerseits bei Lieferanden einkauft oder diese selbst herstellt oder bearbeitet bzw. auf die Bedürfnisse von Kunden anpasst. Abweichend den Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner wir hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 1.2 Ein wirksamer Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Kunden kommt erst durch eine schriftliche **oder mündliche** Bestätigung durch den Unternehmer zustande.

§ 1.3 Vereinbarungen, die zwischen dem Unternehmer und dem Käufer/Kunden getroffen werden, sind im Liefervertrag/Reparaturvertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für etwaige Nebenabreden oder Zusicherungen. Nachträgliche Vertragsänderungen, welche mündlich vereinbart werden, werden schriftlich fixiert und als Ergänzung zu dem jeweiligen Vertrag hinzugefügt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie Nebenabreden entfalten nur dann Gültigkeit, wenn diese schriftlich durch Preiß Landtechnik bestätigt werden.

§ 1.4 Die Angebote des Unternehmers sind freibleibend, soweit nicht etwas anderes von dem Unternehmer schriftlich erklärt wurde. Etwaige Angebotsunterlagen wie Zeichnungen, Kostenvoranschläge und dergleichen bleiben im Eigentum des Unternehmers. Diese dürfen Dritte gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich.

§ 2 Lieferung

§ 2.1 Liefer- bzw. Leistungsfristen beginnen frühestmöglich mit dem Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Unternehmer. Liefer- bzw. Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart

wurden. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Vom Kunden beizubringende Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Eingang einer vereinbarten Anzahlung setzt die Lieferfrist in Gang.

- § 2.2 Der Kunde ist, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, an die Bestellung maximal 6 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist dann abgeschlossen, sobald der Unternehmer die Annahme der Bestellung des bezeichneten Kaufgegenstands innerhalb der Frist schriftlich **oder mündlich** bestätigt (6 Wochen) oder die Lieferung ausgeführt ist. Der Unternehmer ist dazu verpflichtet, eine Ablehnung der Bestellung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- § 2.3 Bei angemessenen Maßnahmen im Rahmen rechtmäßiger Arbeitskämpfe, insbesondere Streik, Aussperrungen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, welche außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen liegen, verlängern die Lieferfrist in angemessener Weise, wenn durch solche Hindernisse nachweislich die Lieferung des Kaufgegenstands beeinflusst wird.
- § 2.4 Ziffer 2.3 gilt sinngemäß, wenn der Unternehmer seinerseits nicht rechtzeitig beliefert wird (Vorbehalt der rechtszeitigen und richtigen Selbstbelieferung). Der Unternehmer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Hersteller den Unternehmer nicht rechtzeitig bzw. richtig beliefert. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die Nichtlieferung bzw. Falschlieferung von Preiß Landtechnik zu vertreten ist.
- § 2.5 Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Erfüllung der Vertragspflichten des Verkäufers.
- § 2.6 Der Unternehmer hat für Verzögerungen oder unterbleibende Lieferungen des Vorlieferanten, ausgenommen Auswahl bzw. Überwachungsverschulden nicht einzustehen. Dies gilt nicht, wenn das Vertragsverhältnis zwischen Dem Unternehmer und dem Kunden nach Werkvertragsrecht zu bestimmen ist. In diesem Fall ist der Unternehmer verpflichtet, den Käufer schadlos zu erhalten, sofern dieser die ihm aufgetreten Ansprüche gegenüber dem Zulieferer nicht vollständig durchsetzen kann.
- § 2.7 Die Angaben in den Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße, Gewichte, Verbrauch und Betriebskosten sind Vertragsinhalt. Sie dienen zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand fehlerfrei ist. Vorbehalten bleiben Konstruktions- und Formänderungen des Gegenstands, soweit der Gegenstand nicht erheblich geändert und die Änderung dem Kunden zumutbar ist.
- § 2.8 Der Unternehmer ist zur vorzeitigen Leistung sowie zur Teilleistungen berechtigt. Vorzeitige Leistungen und Teilleistungen dürfen sofort in Rechnung gestellt werden.
- § 2.9 Diese Regelungen in diesem Absatz gelten nicht für Kunden, die Verbraucher sind.

§ 3 Preismodalitäten/Zahlungsmodalitäten

- § 3.1 Die Preise gelten, wenn keine anderslautenden Vereinbarungen geschlossen wurden, ab Lager des Unternehmers oder bei Versendung von Hersteller aus ab Werk. Die Liefer- und Versandkosten sind nicht im Preis enthalten. Die Preise verstehen zzgl. des jeweils geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer/Umsatzsteuersatzes.

§ 3.2 Wenn die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, ist der Unternehmer bei der Preiserhöhung der Vorlieferanten oder unerwarteter Lohn- und Transportkostensteigerung berechtigt, Verhandlung über eine Neufestsetzung des Preises zu begehren. Der Unternehmer ist an den vereinbarten Preis für die Dauer der vereinbarten Lieferzeit, mindestens jedoch für die Dauer von 4 Monaten, gebunden. Mehraufwendungen, die der Unternehmer aufgrund des Annahmeverzugs des Kunden entstehen, kann der Unternehmer vom Kunden ersetzt verlangen.

§ 3.3 Wenn keine besonderen Zahlungsmodalitäten vereinbart sind, ist die Zahlung bei Lieferung oder Abnahme bzw. Bereitstellung und Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen zu leisten.

§ 3.4 Zurückbehaltungsrechte, die dem Kunden aus § 320 BGB zustehen, werden hierdurch nicht berührt. Solche Zusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Leistungen nicht im Rückstand befindet.

§ 3.5 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsmodalitäten durch den Käufer, oder wenn dem Unternehmer nach Vertragsschluss, bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch des Unternehmers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden/Käufers gefährdet wird, ist der Unternehmer berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung bzw. gegen Sicherheitsleistung auszuführen.

§ 3.6 Gerät der Kunde/Käufer mit der Zahlungsverpflichtung in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet, wenn der Kunde Verbraucher ist. Wenn der Kunde Unternehmer ist, so betragen die Verzugszinsen 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Unternehmer behält sich die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vor. Für diesen Fall hat der Käufer/Kunde die Möglichkeit nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden nicht oder in zumindest wesentlich geringerer Höhe angefallen ist.

§ 3.7 Der Kunde hat für jede Mahnung nach Verzugseintritt die Kosten des Verwaltungsaufwands in Höhe von jeweils 5,00 € zu begleichen.

§ 3.8 Ausgeschlossen ist die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen des Kunden, die von dem Unternehmer bestritten werden oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3.9 Zahlungen dürfen an Angestellte von Preiß Landtechnik nur dann erfolgen, wenn diese eine Inkassovollmacht vorlegen können.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

§ 4.1 Der Unternehmer behält sich das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus den Geschäftsvereinbarungen mit dem Käufer vor.

§ 4.2 Der Käufer ist verpflichtet bis zur vollständigen Bezahlung den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln, gegen Eingriffe von Dritten zu sichern und, wenn dies schriftlich vereinbart wurde, ein verlängertes Zahlungsziel eingeräumt ist oder es sich um einen Finanzierungsverkauf handelt, ohne schuldhaftes Zögern gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Der Unternehmer ist berechtigt diese Versicherungen auf Kosten des Käufers selbst vorzunehmen. Der Käufer verpflichtet sich

Entschädigungsansprüche an den Unternehmer bis zur Bezahlung des vollständigen Kaufpreises abzutreten.

- § 4.3 Der Käufer verpflichtet sich den Kaufgegenstand bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung nicht ohne die Zustimmung des Unternehmers zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Käufer ist verpflichtet den Unternehmer bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich zu informieren, damit der Unternehmer Klage gemäß § 771 ZPO (Drittschuldnerklage) erheben kann. Der Käufer ist zum Ausgleich der Kosten verpflichtet, wenn Dritte nicht in der Lage ist, dem Unternehmer die gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu erstatten.
- § 4.4 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Hierzu tritt der Unternehmer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Endbetrags einschließlich Umsatzsteuer ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer und Dritte entstehen, unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Forderung ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Unberührt hiervon bleibt die Befugnis des Unternehmers, die Forderung selbst einzuziehen. Der Unternehmer, verpflichtet sich die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Unternehmer ordnungsgemäß nachkommt. Der Unternehmer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben mitteilt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner des Käufers die Abtretung mitteilt.
- § 4.5 Wenn für den Kaufgegenstand ein Kfz-Brief ausgestellt worden ist, so steht dem Unternehmer während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das alleinige Recht zum Besitz des Briefes zu.
- § 4.6 Der Unternehmer ist zur Rücknahme der Ware **nach Mahnung** und **Rücktrittserklärung** berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet, wenn ein vertragswidriges Verhalten des Käufers vorliegt. Zur Abholung der Ware auf Kosten des Käufers gewährt der Käufer Preiß Landtechnik Zutrittsrecht zu den Lagerorten.
- § 4.7 Die Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstands trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich der Umsatzsteuer. Sie sind höher bzw. niedriger anzusetzen, wenn Preiß Landtechnik höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen von Preiß Landtechnik gutgeschrieben.
- § 4.8 Bei Auflösung des Vertrags auf Wunsch des Kunden wird eine Vertragsstrafe in Höhe von max. 15 % des Netto-Kaufpreises fällig.

§ 5 Gefahrübergang, Abnahme

- § 5.1 Die Wahl des Versandwegs und -mittels sind, wenn keine besonderen Vereinbarungen abgeschlossen wurden, dem Unternehmer überlassen.
- § 5.2 Die Gefahr des Untergangs der Sache geht im Falle eines Versendungskaufes mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, jedoch spätestens mit dem Verlassen des Lagers, bei Direktversand ab Werk mit dem Verlassen des Werkes auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder der

Unternehmer noch weitere Leistungen übernommen hat. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.

- § 5.3 Versandverzögerungen in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat bewirken, dass die Gefahr von Tage des Angebots der Übergabe an, an den Käufer übergeht. Der Unternehmer ist verpflichtet auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- § 5.4 Angelieferte Gegenstände sind, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Verkäufer unbeschadet, dessen Rechte entgegenezunehmen.
- § 5.5 Transportschäden gehen zulasten des Empfängers. Es ist bei Ankunft der Sendung festzustellen und vom Empfänger beim Transporteur geltend zu machen.

§ 6 Mängelhaftung

- § 6.1 Nach Eintreffen der Ware hat der Käufer die Ware unverzüglich auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen und offensichtliche Mängel zeitnah schriftlich zu rügen. Wenn der Vertrag für beide Parteien ein Handelsgeschäft ist, so findet § 377 HGB mit der Maßgabe Anwendung, dass erkennbare Mängel **binnen 14 Tagen** durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Unternehmer zu rügen sind. Reparaturarbeiten sind binnen 3 Tagen nach Auslieferung schriftlich anzuzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
- § 6.2 Der Kaufgegenstand ist unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, wenn sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes die Ware als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt ist. Das Wahlrecht zur Neulieferung oder Reparatur liegt bei dem Unternehmer. Die ersetzten Teile werden Eigentum des Unternehmers. Bei dem Austausch der gesamten Kaufsache im Rahmen der Nacherfüllung hat der Unternehmer für die zurückgenommene Sache gegen den Käufer einen Anspruch auf uneingeschränkte Nutzungsentschädigung. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach den durchschnittlichen Mietkosten für die Kaufsache, die in dem Zeitraum der Nutzung angefallen wären.
- § 6.3 Das Recht des Käufers auf Nacherfüllung bzw. Ansprüche aus Mängeln verjähren bei **neuen Verkaufsgegenständen** vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an in 12 Monaten. Dies gilt nicht für Verbrauchsgüterkäufe im Sinne von §§ 474 ff. BGB. Bei gebrauchten Kaufgegenständen stehen dem Käufer keine Mängelansprüche zu, wenn der Vertrag zwischen Unternehmen geschlossen wurde. Bei gebrauchten Güterkäufen gegenüber Verbrauchern besteht ein einjähriges Gewährleistungsrecht.
- § 6.4 Der Unternehmer übernimmt keine Gewähr für Schaden, die aus folgenden Gründen entstehen:
- ungeeignete bzw. unsachgemäße Verwendung
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch Käufer oder Dritte
 - versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese üblich oder vom Hersteller empfohlen werden
 - normale Abnutzung insbesondere von Verschleißteilen
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
 - ungeeignete Betriebsmittel
 - Austausch Werkstoffe
 - mangelhafte Bauarbeiten

- ungeeigneter Baugrund
- chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse

Dieser Gewährleistungsausschluss gilt nur, wenn die Schäden nicht auf einem Verschulden des Unternehmers zurückzuführen sind.

- § 6.5 Im Falle des Auftretens von Mängeln hat der Käufer im Gewährleistungszeitraum dem Unternehmer für die notwendigen Arbeiten eine angemessene Frist zu setzen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, wobei der Unternehmer sofort zu verständigen ist oder der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst durch Dritte beseitigen zu lassen und von dem Unternehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- § 6.6 Für Ersatzstücke und Ausbesserungen und Ersatzteilen verjähren die Mängelansprüche in 12 Monaten. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Gegenstand wird um die Dauer durch Nachbesserungsarbeiten verursachte Nutzungsunterbrechung verlängert.
- § 6.7 Instandsetzungsarbeiten bzw. Änderungen, die durch den Käufer oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung durch den Unternehmer während der Gewährleistungszeit durchgeführt werden, haben zur Folge, dass die Haftung für daraus entstehende Folgeschäden aufgehoben ist.
- § 6.8 Schlägt die Nacherfüllung in Form der Ersatzlieferung oder Nachbesserung trotz mehrerer Versuche fehl, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen.

§ 7 Haftung

- § 7.1 Die Haftung von des Unternehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese ist jedoch gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, soweit eine nicht wesentliche Pflichtverletzung vorliegt, die weder vorsätzlich noch grobfahrlässig begangen wurde. Dies gilt nicht, soweit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind oder zugunsten des Auftragnehmers eine Haftpflichtversicherung besteht. In diesem Fall tritt der Unternehmer seinen Anspruch gegenüber der Versicherung an den Auftraggeber/Kunden ab.
- § 7.2 Die vom Käufer gegenüber dem Unternehmer geltend gemachten Ansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Regelbestimmung. Sofern der Unternehmer schriftlich einen Anspruch des Käufers als unbegründet zurückgewiesen hat, besteht jedoch eine Ausschlussfrist von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Schreibens. Dieses Schreiben wird **mittels Einschreiben** übersandt.

§ 8 Reparaturbedingungen Landmaschinen, Baumaschinen

- § 8.1 Erstellte Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung kann ein Kostenvoranschlag bis zu 20 % überschritten werden, wenn dies für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist. Bei Überschreiten von mehr als 20 % erfolgt **eine Benachrichtigung des Kunden**. Widerspricht der Kunde die Überschreitung des Kostenvoranschlags, so erhält der Unternehmer sämtliche bisher geleisteten Aufwendungen ersetzt sowie einen angemessenen Gewinnanteil.

- § 8.2 Reparaturfristen sind verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bei einer gegebenen Auftragserweiterung verlängern sich die Reparaturfristen im angemessenen Umfang.
- § 8.3 Die Gefahr des Untergangs/Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald Preiß Landtechnik die Fertigstellung der Arbeit gegenüber den Kunden angezeigt hat. Die Mitteilung der Fertigstellung erfolgt schriftlich oder mündlich. Die Rechnungsstellung gilt als Mitteilung. Der Kunde hat den Reparaturgegenstand binnen 3 Tagen abzuholen/abzunehmen. Wird der Vertragsgegenstand innerhalb dieser Frist nicht abgenommen, so lagert der Unternehmer den Vertragsgegenstand gegen Berechnung der Lagerkosten in Höhe von 8,00 €/Tag auf Gefahr des Kunden ein.

Anmerkung:

Dieser Betrag sollte zwischen 5,00 € - 12,00 € liegen, je nachdem, ob die Einlagerung in einer Halle oder im Freien erfolgt.

- § 8.4 Das Eigentum an eingebauten Gegenständen, Ersatzteilen, Zubehörteilen verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden gemäß Ziffer 4f der AGB – Eigentumsvorbehalt- bei dem Unternehmer. Bis zur vollständigen Reparaturkostenbezahlung hat der Unternehmer ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an dem reparierten Gegenstand. Das Pfandrecht Unternehmers besteht auch aufgrund Forderungen von Preiß Landtechnik aus bereits durchgeführten Arbeiten sowie sonstiger Forderungen gegenüber dem Kunden.
Der Unternehmer ist dazu berechtigt, bei Verzug des Auftragsgebers und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Androhung des Pfandverkaufs den Gegenstand freihändig zu verkaufen oder sonst zu verwerten und sich aus diesem Erlös zu befrieden.
- § 8.5 Teile, die im Rahmen der Reparatur frei werden, werden durch den Unternehmer, sofern die Reparatur in der eigenen Werkstätte erfolgt verschrottet. Wenn der Kunde über die Altteile verfügen möchte, so muss er dies unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung gegenüber dem Unternehmer schriftlich mitteilen.
- § 8.6 Hinsichtlich der Haftung für die Reparaturdurchführung gilt § 7.
- § 8.7 Für Ansprüche des Kunden bei mangelhafter Reparatur gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten, wenn der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde oder eine Garantie übernommen wurde. Diese Regelung gilt nicht für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

§ 9 Schlussbestimmungen

- § 9.1 Für die Rechtsbeziehung zwischen Preiß Landtechnik und dem Kunden gilt deutsches Recht.
- § 9.2 Erfüllungsort ist Bad Kötzing.
- § 9.3 Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Mieter und Vermieter aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist sowie in dem Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, das Amtsgericht Cham. Bei einem Streitwert über 5.000,00 € ist das Landgericht Regensburg zuständig.

§ 9.4 Wenn einzelne Bestimmungen dieser Bedingung unwirksam sein sollten, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.